



EINLADUNG

Sehr geehrte Makler/innen,
sehr geehrte Verwalter/innen

wie Ihnen bekannt sein dürfte, besteht nach der neugefassten Makler- und Bauträgerverordnung eine Weiterbildungspflicht von 20 Stunden innerhalb von 3 Jahren für die Berufsgruppe der Makler und Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Makler- und Bauträgerverordnung).

Wir möchten Sie hiermit zu einer dementsprechenden Weiterbildungsmöglichkeit mit einem Fortbildungsnachweis über gesamt 6,75 Stunden am

14.06.2019 in unseren Kanzleiräumen am Ulrichsplatz 12, 86150 Augsburg

einladen.

Die angebotene Fortbildung erfüllt die Qualitätsanforderungen nach Anlage 2 der Makler- und Bauträgerverordnung.

Wir gewährleisten darüber hinaus, dass die Seminarunterlagen (Skripten, Teilnehmer- u. Unterschriftenlisten) dokumentensicher für sechs Jahre verwahrt werden, so dass wir Ihnen im Fall der Fälle auch bei Verlust Ihrer Unterlagen eine Zweitschrift der Teilnahmebetätigung ausstellen können. Ein Verstoß gegen Aufbewahrungs- und Nachweispflicht ist eine Ordnungswidrigkeit (siehe Anlage).

Sie erhalten 1 Skript/Handout und eine Teilnahmebestätigung.

Gegen einen Unkostenbeitrag von 50,00 € umfasst die Veranstaltung neben der Verpflegung in den Pausen, ein gemeinsames Mittagessen sowie ein Handout.

Eine entsprechende Tagesordnung und ein Anmeldeformular finden Sie als Anhang zu dieser Email vor. Wir würden uns über Ihre Anmeldung bis spätestens zum 07.06.2019 freuen.

Die Anzahl der Teilnehmerplätze ist beschränkt!

Uwe Hartung
FA für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Sebastian Pflanz
öffentlich zertifizierter
Sachverständiger

Harald Gerstmayer
FA für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht



Weiterbildung für gewerbsmäßige Makler, WEG- und Wohnimmobilienverwalter nach § 34c (2a) GewO und § 15 MaBV der JuS Rechtsanwälte

Wann:	14.06.2019, 09:00 Uhr
Wo:	Ulrichsplatz 12, 86150 Augsburg
Kosten:	50,00 € inkl.
Leistung:	Vorträge mit Handout, Getränken, Pausen-Snacks, Mittagessen, Teilnahmeurkunde mit Agenda

Agenda

09:00 – 10:30	Die Rechtsprechung zur Arglist beim Immobilienkauf und die Arglisthaftung des Maklers (1,5h) Fachanwalt Uwe Hartung
10:30 – 10:45	Pause
10:45 – 12:45	Die Berechnung von Gebäudeflächen, die Wohnflächenberechnung und Auswirkungen der verschiedenen Ansätze (2,0h) Sachverständiger Sebastian Pflanz
12:45 – 13:30	Gemeinsames Mittagessen
13:30 – 15:00	Rechtliche Auswirkungen zu fehlerhaften oder falschen Flächenangaben in Mietverträgen/Pachtverträgen und Kaufverträgen (1,5h) Fachanwalt Harald Gerstmayer
15:00 - 15:15	Pause
15:15 – 16:45	Die Entwicklung im Maklerrecht 2018/Neuste Rechtsprechung zum Mietrecht (1,75h) Fachanwälte Uwe Hartung und Harald Gerstmayer

Gesamtzeit: 6,75 Stunden



ANMELDUNG

Zur

**Weiterbildung für gewerbsmäßige Makler, WEG- und Wohnimmobilienverwalter
nach § 34c (2a) GewO und § 15 MaBV**

am

Freitag, 14.06.2019 um 09:00 Uhr

im JuS-Forum. Unsere Themen:

Referent/en: **Uwe Hartung, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, JuS Rechtsanwälte
Schloms und Partner**

**Harald Gerstmayer, Rechtsanwalt und Fachanwalt Mietrecht und
Wohnungseigentumsrecht, JuS Rechtsanwälte Schloms und Partner**

Sebastian Pflanz, öffentlich zertifizierter Sachverständiger

Termin: **Freitag, 14.06.2019, 09:00 Uhr**

Ort: **JuS Rechtsanwälte, JuS-Forum
Ulrichsplatz 12, 86150 Augsburg**

Kosten: **50,00 € (IBAN: DE60 7205 0000 0000 5494 85, Az. 1157/19)**

Anmeldung: **per Telefax-Antwort: 0821/34 66 0 82
per Email: sicker@jus-kanzlei.de**

Titel, Name, Vorname

Position

Unternehmen

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail



§ 15b Weiterbildung

(1) Wer nach § 34c Absatz 2a der Gewerbeordnung zur Weiterbildung verpflichtet ist, muss sich fachlich entsprechend seiner ausgeübten Tätigkeit weiterbilden. Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung sind an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, in einem begleiteten Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form erfolgen. Bei Weiterbildungsmaßnahmen in einem begleiteten Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Der Anbieter der Weiterbildung muss sicherstellen, dass die in Anlage 2 aufgeführten Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahme eingehalten werden. Der Erwerb eines Ausbildungsabschlusses als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau oder eines Weiterbildungsabschlusses als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin gilt als Weiterbildung.

(2) Die zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 Nachweise und Unterlagen zu sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein:

1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder der Beschäftigten,
2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme sowie
3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des in Anspruch genommenen Weiterbildungsanbieters.

Die in Satz 1 genannten Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

(3) Die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 3 über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abgibt. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen.

(4) Für zur Weiterbildung verpflichtete Gewerbetreibende und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten, die im Besitz eines Ausbildungsabschlusses als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau oder eines Weiterbildungsabschlusses als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin sind, beginnt die Pflicht zur Weiterbildung drei Jahre nach Erwerb des Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschlusses.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten (Auszug)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 6 der Gewerbeordnung handelt, wer

1.

11.

entgegen § 15b Absatz 2 Satz 3 einen Nachweis oder eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,